

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



53

Nr. 4

Karlsruhe, den 22. März 2000

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (VSG) 53

Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars 55

Bekanntmachungen

Neufassung der Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden 57

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden 59

Praktisch-theologische Ausbildung 60

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarelz (Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach) 60

Aufhebung bzw. Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim 60

Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 60

Errichtung einer Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge 60

Stellenausschreibungen 61

Dienstnachrichten 66

Kirchliche Gesetze

Bekanntmachung

der Neufassung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (VSG)

Aufgrund von Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 26. April 1979 (GVBl. S. 68), 16. April 1983 (GVBl. S. 95) und 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141) in der ab 4. Februar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. Februar 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter
(Oberkirchenrat)

Kirchliches Gesetz zur Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz)

In der Fassung vom 4. Februar 2000

§ 1

(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wird für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1999 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1999 begründet.

(2) Die Landeskirche und die sonstigen kirchlichen Dienstherren innerhalb der Landeskirche führen die nach Absatz 1 erforderliche Nachversicherung auf ihre Kosten durch. Sie können die Kosten der Nachversicherung auch für Zeiten bei anderen Dienstherren tragen, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach den kirchengesetzlichen Vorschriften für Pfarrer, Pfarrdiakone und andere Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen stehen, werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 2 angerechnet mit der Maßgabe, daß Renten, Rentenerhöhungen oder Rentenminderungen, die sich aus § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, unberücksichtigt bleiben. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden Versorgungs- und Besoldungsleistungen gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vorschuß bezahlt. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragserstattungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.

(4) Die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Rentenempfängers werden nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats gekürzt, soweit der auf die Rente entfallende Teil der Versorgungsbezüge höhere Nettobezüge bewirkt (Kürzungsbetrag).

(5) Bei jedem Ausfall von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Dienstherr – gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung – gegenüber dem kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verpflichtet.

(6) Die Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragserstattungen nach Absatz 3 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragserstattung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheids unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Versorgungsberechtigter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm der Landeskirchenrat nach Anhörung der Pfarrer- bzw. Mitarbeitervertretung die Versorgungsbezüge, die andernfalls durch die Rentenversicherung abgedeckt wären, ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 2

(1) Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden, auch wenn sie für einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, gewährt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 1 Abs. 3 angerechnet, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhen, die nach § 1 Abs. 2 nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden. Kinderzuschuß bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 1. April 1975 oder vor späterem Beginn des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 ergeben, werden sie von der Anrechnung nach Absatz 1 angenommen. Die Anrechnungsvorschriften des § 21 Pfarrerbildungsgesetz (PfbG) bzw. der §§ 6, 10 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bleiben unberührt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung nach § 1 Abs. 2 früher vom Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen der Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber gemäß Absatz 2 die Rentenanteile anrechnungsfrei belassen, die der Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge auszugehen.

(4) Der Witwenabfindung (§ 33 PfbG, § 88 BeamtVG) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.

(5) Auf die Abfindung von Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 88 BeamtVG) werden alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die ein Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen getragen hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen – um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Rente – gekürzte Versorgungsbezüge.

(7) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Nähere über die Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zur Aufbringung der für die Nachversicherung benötigten Mittel, soweit erforderlich, Darlehen aufzunehmen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 5. September 1986 (GVBl. S. 117) wird unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 1. September 1993 und 18. November 1997 (GVBl. S. 142) in der ab 25. Februar 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 25. Februar 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter
(Oberkirchenrat)

Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

In der Fassung vom 25. Februar 2000

§ 1 Allgemeines

(1) Die Anstellung von Kandidaten der Theologie erfolgt halbjährlich im Anschluss an die zweite theologische Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat legt im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Übernahmeverfahrens die Zahl der Stellen fest, die zum bevorstehenden Einstellungstermin besetzt werden sollen. In der Regel richtet sich die Anzahl der zu besetzenden Stellen nach der Zahl der Stellen, die bis zum Ablauf des der zweiten theologischen Prüfung vorausgehenden Monats besetzbar geworden sind.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Besetzung eines angemessenen Teiles freier Stellen auf einen späteren Einstellungstermin vorsehen, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen zwischen den sich im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich erscheint.

§ 2 Übernahmeentscheidung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag eines Bewerbers auf Übernahme in das Pfarrvikariat (§ 1 Pfarrvikarsgesetz).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktesystem, das die Ergebnisse der beiden theologischen Prüfungen und das Votum einer Kommission einbezieht.

(3) Die Bewerber werden in der Regel in der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellten Stellen übernommen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann von der Rangfolge bei annähernd gleicher Gesamtpunktzahl mehrerer Bewerber abweichen, wenn besondere Umstände insbesondere sozialer Art (z. B. Lebensalter und Familienstand) vorliegen. Hat die Kommission weniger als vier Punkte erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Übernahmeentscheidung unverzüglich nach dem Abschluss der Gespräche der Kommission mit allen Bewerbern.

§ 3 Punktesystem

(1) Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßgebende Gesamtnote der ersten theologischen Prüfung und die Gesamtnote der zweiten theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer kombinierten Gesamtprüfungsnote addiert.

(2) Der Gesamtprüfungsnote werden folgende Punkte zugeordnet:

1,00-1,50	= 24 Punkte
1,51-1,60	= 23 Punkte
1,61-1,70	= 22 Punkte
1,71-1,80	= 21 Punkte
1,81-1,90	= 20 Punkte
1,91-2,00	= 19 Punkte
2,01-2,10	= 18 Punkte
2,11-2,20	= 17 Punkte
2,21-2,30	= 16 Punkte
2,31-2,40	= 15 Punkte
2,41-2,50	= 14 Punkte
2,51-2,60	= 13 Punkte
2,61-2,70	= 12 Punkte
2,71-2,80	= 11 Punkte
2,81-2,90	= 10 Punkte
2,91-3,00	= 9 Punkte
3,01-3,10	= 8 Punkte
3,11-3,20	= 7 Punkte
3,21-3,30	= 6 Punkte
3,31-3,40	= 5 Punkte
3,41-3,50	= 4 Punkte
3,51-3,60	= 3 Punkte
3,61-3,70	= 2 Punkte
3,71-3,80	= 1 Punkt
ab 3,81	0 Punkte

(3) Die Kommission kann dem Bewerber bis zu 12 Punkte erteilen. Dabei werden sechs Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

11 bis 12 Punkte	sehr gut geeignet
9 bis 10 Punkte	gut geeignet
7 bis 8 Punkte	geeignet
4 bis 6 Punkte	bedingt geeignet
2 bis 3 Punkte	Eignung zweifelhaft
0 bis 1 Punkt	nicht geeignet

§ 4 Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren berufen. Ihr gehören an:

1. ein erfahrener Theologe (z. B. Pfarrer oder Dekan),
2. ein erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode),
3. der Personalreferent oder ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. ein juristischer Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jeweils eine Frau sein.

(2) Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besondere persönliche Beziehungen bestehen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung des Bewerbers für den Pfarrdienst durch ein Gespräch mit dem Bewerber.

(2) Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:

1. eine Namensliste mit den persönlichen Daten des Bewerbers,
2. eine Darstellung des Bewerbers über seinen Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,
3. die Ergebnisse der ersten und zweiten theologischen Prüfung,
4. gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.

(3) Die Kommission berät über jeden Bewerber. Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander. Die Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Jedes Kommissionsmitglied kann seine Einzelbewertung bis zum Abschluss aller Gespräche ändern.

§ 6 Wiederbewerbungen

(1) Wiederbewerber führen erneut ein Gespräch mit der Kommission. Sie reichen dazu die Bewerbungsunterlagen spätestens drei Monate vor dem Übernahmetermin beim Evangelischen Oberkirchenrat ein.

(2) Wiederbewerber, die sich in einem Projekt nach dem Kirchlichen Arbeitsförderungsgesetz bewährt haben, sollen auf ihren Antrag im Anschluss an die Projektarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen in das Pfarrvikariat übernommen werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung. Über die Bewährung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat anhand eines Berichts des Projektvikars und des Dekans. Der Bericht und der Übernahmeantrag sind zwei Monate vor Ablauf der Projektarbeit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(3) Anträge auf Übernahme in das Pfarrvikariat von Wiederbewerbern, die sich dreimal erfolglos beworben haben, sind für die anschließenden sechs Einstellungstermine ausgeschlossen.

(4) Wer in den Übernahmeverfahren dreimal jeweils einen der ersten drei Plätze in der Gesamtrangfolge hinter den in das Projektvikariat Übernommenen eingenommen hat, dessen Bewerbung wird nicht dem Abschluss nach Absatz 3 unterworfen.

§ 7 Niederschrift

(1) Die Kommission zieht einen Protokollführer zu, der das Ergebnis der Bewertung in einer Niederschrift festhält.

(2) Vergibt die Kommission weniger als 4 Punkte, wird die Begründung in der Niederschrift festgehalten. Das gleiche gilt für ein Minderheitsvotum auf Antrag.

§ 8 Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt § 139 der Grundordnung.

§ 9 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

(1) *(Die Regelung ist durch Zeitablauf entfallen.)*

(2) Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.

Bekanntmachungen

OKR 22.2.2000
AZ: 20/7

Neufassung der Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2000 gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung die Leit- und Richtlinien für das ehrenamtliche Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Februar 1995 (GVBl. S. 54) neu beschlossen:

**Leit- und Richtlinien
für ehrenamtliches Engagement
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

In der Fassung vom 22. Februar 2000

Bedeutung und Grundlegung

Mitarbeit in Kirche und Diakonie ist ehren-, neben- oder hauptamtlich möglich. Ehrenamtliches Engagement ist eine der tragenden Säulen kirchlicher Arbeit. Ohne dieses Engagement könnten viele Aufgaben nicht wahrgenommen werden.

Für das ehrenamtliche Engagement in Kirche und Diakonie macht unsere Landeskirche folgende Aussagen, auf die sich diese Leit- und Richtlinien gründen:

§ 44 Grundordnung

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

§ 45 Grundordnung

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

Einige der ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben und Ämter sind in der Kirche durch kirchliche Rechtsvorschriften und in den diakonischen Einrichtungen durch Satzungs- und Organisationsrecht klar geregelt, so z. B. die Wahlämter der Kirchenältesten, Bezirks-synodalen und Landessynodalen (§§ 13 ff., 81 ff., 110 ff. Grundordnung) oder die Ämter der Lektorinnen und Lektoren bzw. Prädikantinnen und Prädikanten (Kirchliches Gesetz über den Dienst des Lektors und des Prädikanten einschließlich der Durchführungsbestimmungen und Kostenverordnung). Wo für bestimmte ehrenamtliche Dienste rechtliche Regelungen bestehen, gelten diese vorrangig.

Diese Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden legen verbindliche Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der badischen Landeskirche fest. Sie beschreiben notwendige Rahmenbedingungen und Bereiche, die der Absprache der Beteiligten bedürfen. Sie gelten für alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ebenso für alle neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit ihnen zusammenarbeiten. Den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Arbeit wird empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls zu übernehmen.

Absprachen und Verbindlichkeit

1. Die Ziele des jeweiligen ehrenamtlichen Engagements und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Umfang und Finanzierung des durch ehrenamtliche Mitarbeit entstehenden Aufwands sind mit den jeweiligen zuständigen Gremien klar abzusprechen und verbindlich zu regeln.
2. Ehrenamtliches Engagement kann auf Dauer angelegt oder aber ausdrücklich befristet sein. Als freiwilliges Engagement kann es jederzeit beendet werden. Im Interesse der Verlässlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ist der zeitliche Umfang sowie die Dauer des Engagements abzusprechen.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten nach außen Stillschweigen zu bewahren, auch über das Ende ehrenamtlicher Tätigkeit hinaus.

Anerkennung und Förderung

4. Ehrenamtliche Arbeit ist nicht selbstverständlich. Sie verdient Anerkennung und Wertschätzung. Dieses

geschieht vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit unter den Ehrenamtlichen und zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeiten nötigen allgemeinen und besonderen Informationen regelmäßig erhalten. In den Pfarrämtern und anderen Dienststellen ist darauf zu achten, dass die für ehrenamtlich Tätige bestimmten Schriftstücke, Informationsblätter, Zeitschriften, Broschüren usw. rasch und vollständig weitergegeben werden.

6. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Beratungen von Entscheidungsgremien immer dann zu beteiligen, wenn es um ihre Aufgabenbereiche geht. Sie sind über Planungen rechtzeitig zu informieren und frühzeitig einzubeziehen.

Dies geschieht auf Gemeindeebene durch Einladung in den Gemeindebeirat, den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat, auf bezirklicher Ebene durch Einladung in den Konvent der Bezirksdienste, den Dekanatsbeirat und den Bezirkskirchenrat (§ 25; § 36 Abs. 3 und 4; § 41 Grundordnung) sowie in den Vertretungsgremien der einzelnen Arbeitsformen, der Werke und Verbände auf allen Ebenen.

7. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Dazu gehören insbesondere: Telefon- und Portokosten, Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Fahrtkosten. In besonders gelagerten Fällen sind auch Absprachen über die Kostenübernahme für Kinderbetreuung zu treffen. Der Auslagenersatz kann nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften pauschaliert werden; wo dies nicht möglich ist, wird die Benutzung von Erstattungsformularen empfohlen.

Für die Zahlung von Auslagenersatz sind die jeweiligen Rechtsträger zuständig (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche, diakonische und sonstige Einrichtungen). In ihren Haushalten sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

Bestehende Regelungen zu Auslagenersatzleistungen gehen diesen Richtlinien vor (z. B. § 39 Geschäftsordnung für die Landessynode; § 6 Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage).

8. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.
9. Im Rahmen der Vereinbarungen ist der Zugang zu den Einrichtungen und Geräten, die für die ehrenamtliche Arbeit benötigt werden, zu regeln. Dazu gehören Regelungen für die Überlassung von

Schlüsseln für regelmäßig genutzte Räume, der Zugang zu Bürobedarf, Telefon, Kopierer usw., die Nutzung der pädagogischen Ausstattung der Gemeinde oder Einrichtung (Bücherei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Arbeitsmaterialien) und der technischen Geräte.

10. Sollte es trotz der hier vorgesehenen Regelungen in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen, stehen die auf der Ebene der Landeskirche für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beratung und zur Hilfe zur Verfügung.

Begleitung und Fortbildung

11. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihre Aufgaben eingeführt und den Gemeinden und Einrichtungen, in denen sie sich engagieren, öffentlich (im Gemeindebrief, durch Pressemeldungen oder in ähnlicher Form) bekannt gemacht werden. Wo eine Vorstellung im Gottesdienst sinnvoll ist, kann sie in Anlehnung an das Formular L aus Agende V, S. 133 ff. geschehen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeit der Ehrenamtlichen regelmäßig öffentlich wahrgenommen werden kann.

12. Für die Wahrnehmung einiger ehrenamtlicher Arbeitsbereiche ist eine besondere Kompetenz erforderlich. Hier kann bei Übernahme des Arbeitsbereichs eine spezielle Bildungsmaßnahme erforderlich sein. Für andere Bereiche ehrenamtlicher Arbeit bringen Ehrenamtliche ein hohes Maß an Kompetenz mit. Allen Ehrenamtlichen werden zum Ausbau der fachlichen Kompetenz Möglichkeiten der Begleitung und Fortbildung angeboten. Fortbildungsmaßnahmen orientieren sich an der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit und damit an den Fragen und Bedürfnissen, die aus den jeweiligen Aufgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwachsen. Sie reichen von Basiskursen (Grundausbildungen) bis zu Seminaren über spezielle Einzelfragen. Auch persönlichkeitsbildende und allgemeinbildende Maßnahmen sind für das jeweilige Arbeitsfeld hilfreich.

13. Die fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Werke und Dienste der Landeskirche oder der diakonischen Rechtsträger. Für Maßnahmen dieser Art sind von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk bzw. dem diakonischen Rechtsträger Mittel bereitzustellen. Die Landeskirche unterstützt die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bereitstellung von Personal und durch Sachmittel und bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an.

Weitere Perspektiven

- 14. Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu verbessern. Dazu gehört es auch, Möglichkeiten, Umfang, Voraussetzungen und Grenzen finanzieller Gratifikationen allgemein zu regeln. Neue Finanzierungsmodelle ehrenamtlicher Arbeit müssen entwickelt werden.
- 15. Ehrenamtliche Tätigkeit ist für die Gesellschaft von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Darum weiß sich die Landeskirche verpflichtet, sich in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Verantwortungsträgern für die Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Tätigkeit nachdrücklich einzusetzen. Dazu gehören u. a.:
 - a) Freistellungsregelungen (wie Bildungsurlaub, Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter unter Fortzählung der Bezüge, Schulfreistellungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer usw.);
 - b) verbesserte Förderung ehrenamtlicher Arbeit durch die öffentliche Hand, insbesondere von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche;
 - c) soziale Absicherung (einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen, Anerkennung bei der Anwartszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausreichender Versicherungsschutz);
 - d) Bonussysteme in Studium, Ausbildung und Beruf;
 - e) qualifizierte Kinder- und Sozialbetreuung;
 - f) Abbau bürokratischer Hemmnisse bei Abrechnungsverfahren, Kostenerstattungen usw.

Karlsruhe, den 22. Februar 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter
(Oberkirchenrat)

OKR 9.2.2000
AZ: 21/188
Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden
Stand: 1. Januar 2000

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 24. November 1999 gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 31. Oktober 1956 (GVBl. S. 101) bis 30. April 2005 als Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen:

Funktion:	Mitglied:	Stellvertreterin/ Stellvertreter:
Vorsitzender:	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ekkehard Schulz Holderweg 35 76199 Karlsruhe	1. Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Melchinger Zellmarkstraße 5 76275 Ettlingen 2. Ingeborg Goette Hinter den Gärten 11 76275 Ettlingen
Theologische Beisitzerin:	Dekanin Gabriele Mannich Albert-Schweitzer-Str. 17 75015 Bretten-Diedelsheim	1. Dekan Gottfried Pfefferle Pfarrstraße 5 74889 Sinsheim 2. Dekan Dr. Hendrik Stössel Goldschmiedeschulstr. 3 5173 Pforzheim
Nicht-theologischer Beisitzer:	Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Melchinger Zellmarkstr. 5 76275 Ettlingen	1. Ingeborg Goette Hinter den Gärten 11 76275 Ettlingen 2. Martin Ruoff Neugasse 12 78462 Konstanz 3. Richterin am OLG Ute Schmidtborn Reinhold-Frank-Str. 35 76133 Karlsruhe
Beisitzer in Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:	Kirchenoberrechtsrat Dr. Uwe Kai Jacobs Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe	1. Kirchenoberrechtsrat Hermann Schwaiger Diak. Werk Vorholzstraße 3-5 76137 Karlsruhe 2. Kirchenrechtsrätin Gabriele Frey-Grimberg Evang. Pflege-Schönau Zähringerstr. 18 69115 Heidelberg
Beisitzerin in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:	Kirchenoberamtsrätin Birgit Burdinski Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1 76133 Karlsruhe	1. Kirchenbauamtsrat Lothar Gabriel Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe 2. Kirchenverwaltungs- oberinspektorin Comelia Färber Evangelischer Ober- kirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe
Beisitzerin mittlerer Dienst:	Kirchenamtsinspektorin Brigitte Morrison-Cleator Evangelischer Ober- kirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe	1. Kirchenverwaltungs- hauptsekretärin Ulrike Zachmann Evangelischer Ober- kirchenrat Karlsruhe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe 2. Kirchenoberamts- inspektor Werner Jacob Evang. Pflege Schönau Zähringerstr. 18 69115 Heidelberg

Die Anschrift der Disziplinarkammer lautet:

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, (Postfach 2269), 76133 (76010) Karlsruhe.

Leiter der Geschäftsstelle, der dem Vorsitzenden untersteht, ist Kirchenoberamtsrat Heinz Heil.

OKR 3.3.2000 **Praktisch-theologische Ausbildung**
AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. April 2000 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Barth, Florian	Stuttgart
Bornkamm, Friederike	Freiburg
Gentzen, Eckhard	Wöbbelin
Gerstenlauer, Britta	Keltern
Glitsch-Hünnefeld, Arnold	Freiburg
Habiger, Oliver	Neuenbürg
Koch, Oliver	Karlsruhe
Müller, Thilo	Basel
Rafflewski, Dierk	Heidelberg
Stähle, Jochen	Neckarbischofsheim
Ziegler, Fridjof	Weingarten

Die nachgenannte Kandidatin wird mit Wirkung ab 1. März 2000 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Reinmuth-Frauer, Judith Mosbach

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise ein Lehrvikar in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Maaben, Thorsten (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche)

OKR 25.1.2000 **Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarelz (Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)**
AZ: 22/22
Neckarelz

Mit Wirkung ab 1. September 2000 wird in der Kirchengemeinde Neckarelz eine zweite Pfarrstelle für ein halbes Dienstverhältnis errichtet, die zur Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben im Neubaugebiet Waldsteige dient.

OKR 15.2.2000 **Aufhebung bzw. Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim**
AZ: 51/44
D - Heidelberg

Mit Wirkung ab 1. Juli 2000 wird die Gemeindepfarrstelle der Südgemeinde der Friedenskirche der Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelber aufgehoben.

Das Gebiet der bisherigen Südgemeinde wird auf die verbleibenden Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim aufgeteilt.

OKR 18.3.2000 **Aufruf zum Tag des offenen Denkmals**
AZ: 60/0

Wie im vergangenen Jahr soll auch dieses Jahr wieder am 2. Sonntag im September, 10.9.2000, europaweit der

Tag des offenen Denkmals

stattfinden. Er steht unter dem Motto „Alte Bauten – Neue Chancen“ – Nutzung und Umnutzung von Denkmälern.

An diesem Tag sollten möglichst viele Kulturdenkmäler zugänglich sein, um die Öffentlichkeit auf diese Weise mit dem reichen kulturellen Erbe unserer Landeskirche und mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes vertraut zu machen.

Den Kirchengemeinden bietet sich dadurch eine gute Möglichkeit, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf notwendige und bereits durchgeführte Pflegemaßnahmen hinzuweisen und Verständnis für die erforderlichen Investitionen zu wecken.

Durch sachkundige Führungen, Gespräche und kulturelle Begleitprogramme könnte die Aktion noch bereichert werden. Unterstützt wird die Vorbereitung durch die

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Frau Hanna Hilger Koblenzer Straße 75
53177 Bonn
Telefon 0228/957380
Telefax 0228/9573823
Via Internet:
www.denkmalschutz.de

Dort können Informationsbroschüren, Plakate und verschiedene Werbematerialien kostenlos angefordert und soll die Maßnahme umgehend angemeldet werden (Meldebogen anfordern).

Wir bitten die Kirchengemeinden, in Abstimmung mit den Kommunen, ihre denkmalgeschützten Gebäude am **10. September 2000** offen zu halten und zum Gelingen des Vorhabens mit ihren Möglichkeiten beizutragen. Die Zugänge sollen üblichen Sicherheitsstandards entsprechen.

OKR 11.1.2000 **Errichtung einer Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge**
AZ: 83/5
Bad Rappenau

Mit Wirkung ab 1. März 2000 wird in Bad Rappenau (Evangelischer Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau) eine landeskirchliche Pfarrstelle für ein 0,5-Dienstverhältnis für die Seelsorge in den klinischen Einrichtungen in Bad Rappenau errichtet.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe-Aue, Trinitatisgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Ausschreibung

Zum 1. April 2000 ist die Pfarrstelle der selbständigen Kirchengemeinde Trinitatisgemeinde Karlsruhe-Aue mit vollem Dienstverhältnis neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber übernimmt nach langjähriger Tätigkeit in Aue eine neue Herausforderung.

Stadtteil Aue

Aue ist ein Stadtteil am östlichen Rand von Karlsruhe. Strukturell ist Aue mit dem benachbarten Stadtteil Durlach verzahnt, hat sich aber seine Eigenständigkeit bewahrt. So verbinden sich in Aue traditionelle, eher dörfliche Strukturen mit der Entwicklung städtischer Bezüge durch die Nähe zum Stadtteilzentrum Durlach und zur Kernstadt Karlsruhe.

Kirchengemeinde Aue

Die Kirchengemeinde Aue mit 2.155 Gemeindegliedern – eventuell gibt es eine Erweiterung durch Anpassung von Gemeindegrenzen – ist durch ein reges Gemeindeleben gekennzeichnet, sowohl in Gottesdiensten unterschiedlicher Formen, in Kreisen als beständigen Einrichtungen, in der Pflege der Kirchenmusik durch Chöre, in ökumenischen Veranstaltungen, als auch in zahlreichen Einzelaktivitäten, Freizeiten und Reiseangeboten.

Zu nennen sind hier beispielhaft: Jungschar, Kinder-gottesdienst (parallel zum Hauptgottesdienst), Frauenkreise, Männerkreis, Ehepaarkreis, SeniorInnengymnastik und SeniorInnen-Nachmittag und nicht zuletzt Kirchenchor, Gospelchor und Posaunenchor. Die Verbindung zu Partnergemeinden in Südafrika (Xenthu) und Potsdam bereichert zusätzlich das Gemeindeleben.

Der Kirchengemeinde sind diakonische Aufgaben wichtig. Sie nimmt diese u. a. dadurch wahr, dass sie Träger eines Kindergartens mit drei Gruppen ist.

Verbunden mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 6 Wochenstunden sowie die Mitarbeit an einem übergemeindlichen Kirchenblatt.

Gemeindezentrum

Zum Gemeindezentrum gehören die 1964 erbaute Kirche mit freistehendem Glockenturm und großer, aktuell renovierter Orgel und das direkt anschließende Gemeindehaus mit großzügigem Gemeindesaal und vollständig eingerichteter Küche. Für unterschiedliche Aktivitäten stehen vier Gruppenräume, ein Jugendkeller und die gut ausgestattete und rege genutzte Werkstatt zur Verfügung. An die Kirche schließt sich direkt das Pfarrhaus mit Pfarramt, Pfarrwohnung (120 qm, 7 Zimmer) und großem Pfarrgarten an.

Gemeindeleitung und Gemeindegemeinschaft

Für Gemeindeleitung und Gemeindegemeinschaft stehen der Pfarrerin / dem Pfarrer neben dem Kirchengemeinderat (9 Mitglieder) zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Im Pfarramt ist eine Sekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden tätig, ein Kirchendiener ist zurzeit hauptamtlich beschäftigt. Die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wird vom Kirchengemeindeamt Karlsruhe versehen.

Anforderungsprofil

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit und in der Lage ist, Bewährtes aufzunehmen und mit Bedacht weiter zu entwickeln und die/der neue Akzente setzen will und kann – zum Beispiel in der Jugendarbeit, in der verstärkten Integration Neuzugezogener und ggf. in der Zusammenarbeit in übergemeindlichen Aufgaben und Projekten.

Durch vertrauensvolle und offen-partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den verschiedensten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen die vorhandenen Potentiale in der Gemeinde für ein vielseitiges Angebot von Gemeindegemeinschaft weiter gestärkt und ausgebaut werden. Gemeindegemeinschaft werden hierzu Initiativen und Impulse der Pfarrerin / des Pfarrers aufgenommen und im Team mitgestaltet.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Hannelore Pfattheicher, Telefon 0721/404306, Ralf E. Cramer, Telefon 0721/9415182, Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach Dr. Hans Erich Loos, Telefon 0721/3845871.

Ludwigshafen/Bodensee

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die evangelische Kirchengemeinde Ludwigshafen am Bodensee wird zum 1. Oktober 2000 wegen Vorruhestand des bisherigen Stelleninhabers frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Wir sind eine auch für neue Impulse offene, lebhafteste Gemeinde und suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Theologen-Ehepaar mit der Bereitschaft, Aufwuchs zum Blühen zu verhelfen.

Unsere derzeitigen Schwerpunkte sind

- Gruppen und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Dazu zählen ein lebendiger Kindergottesdienst in Ludwigshafen, der von einem regen Mitarbeiterinnen-Team getragen wird, zwei Jungscharen und ein Jugendkreis, an drei Orten stattfindende Mutter-Kind-Treffen, ein Bibelgesprächskreis für Eltern mit Kleinkindern in Ludwigshafen, und schließlich ein Sakralraum für Kinder: Die schöne Kinderkapelle in Ludwigshafen.
- Für Kinder bestehen Schul- und Waisenkinder-Patenschaften mit einem Dorf in West-Kenia; außerdem gibt es eine „Ökumenische Aktion Ferienfreiplätze“ für Kinder aus minderbemittelten Familien, die in der landeskircheneigenen Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen Ferien erleben können.
- Wir sind eine musikliebende und singende Gemeinde. Ein C-Musiker wohnt in der Gemeinde, der gleichzeitig den Singkreis in Sipplingen leitet. Es besteht ein selbstständiger Flötenkreis und ein kleiner, aufstrebender Posaunenchor.
- Die Spiritualität von Taizé hat das Gemeindeleben in mehrfacher Hinsicht geprägt. Dazu gehört die Erfahrung der Stille, des Gebets und das Bewusstsein der Verbundenheit mit den Armen in der Welt. Ausdruck findet diese Form der Frömmigkeit in der wöchentlichen Taizé-Andacht in der Christuskirche Ludwigshafen.
- Ein florierender Frauenkreis trifft sich 14-tägig; der Kreis wird weitgehend selbstständig geleitet. Die Teilnehmerinnen sind wissbegierig und dankbar für die angebotenen Themen.
- Einen festlichen Höhepunkt bildet der jährliche Adventsbazar in Ludwigshafen.
- Ökumenische Begegnungen sind auf allen Ebenen lebendig.

Ludwigshafen am Bodensee ist eine Diaspora-Kirchengemeinde, bestehend aus sieben Teilorten (Bodmann, Bonndorf, Espasingen, Ludwigshafen, Nesselwangen, Sipplingen, Wahlwies). Zur Kirchengemeinde gehören rund 2.000 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden sonntäglich in der Christuskirche Ludwigshafen und 14-tägig in der Johanneskirche Wahlwies sowie in der Jakobuskirche Sipplingen statt.

An der Durchführung der z.T. gleichzeitigen Gottesdienste beteiligt sich ein einsatzbereiter Prädikant unserer Gemeinde.

Die Kirchengebäude in Sipplingen und Wahlwies wurden in jüngster Zeit gründlich außen und innen renoviert.

Ebenso frisch renoviert ist das in einem parkartigen Garten ruhig gelegene und damit familienfreundliche Pfarrhaus in Ludwigshafen (7 Zimmer, Küche, Bad, zwei Büroräume).

Die geographische Lage lädt verständlicherweise Feriengäste zum Verweilen ein; die Verkehrsanbindung ist mit Bahn- und Autobahnanschluß äußerst günstig.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Stockach, Überlingen, Radolfzell.

Außerdem ist in Wahlwies die Waldorfschule sowie das dortige Pestalozzi-Kinderdorf zu erwähnen.

In Ludwigshafen befinden sich zwei kleinere Altersheime und ein größeres Pflegeheim, in Sipplingen ein größeres Alters- und Pflegeheim, jeweils von privaten Trägern geführt.

Zum Dienstauftrag gehört ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Eine Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenarbeitsstunden steht zur Verfügung.

In die vielfältigen Aktivitäten habe sich selbständige, fähige und einsatzbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebracht, die sich darauf freuen, mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Theologen-Ehepaar zusammen Gemeinde zu leben.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat, das Evangelische Pfarramt Bodman-Ludwigshafen und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Gustav Blessing, Am Häslerein 12, 78354 Sipplingen, Telefon 07551/4115.

Neckarelz (Pfarrstelle II)

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die neu errichtete Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Neckarelz kann zum 1. September 2000 mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 50 % besetzt werden.

Das Kirchspiel umfasst die Stadtteile Neckarelz und Diedesheim der Großen Kreisstadt Mosbach. Die selbständige Kirchengemeinde hat ca. 3.700 Gemeindeglieder. Sie unterhält zwei Kindergärten zu je drei Gruppen. Eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin und ein hauptamtlicher Hausmeister und Kirchendiener sind angestellt. Mit dieser neuen Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Als Dienstwohnung steht eine geräumige 4-Zimmer-Wohnung in Mosbach-Neckarelz (ca. 115 qm) zur Verfügung. In Neckarelz-Diedesheim gibt es drei Grundschulen, eine Hauptschule, eine Sonderschule und ein Gymnasium, weitere Schularten finden sich in Mosbach und Obrigheim in unmittelbarer Nähe. Der Verkehrsverbund VRN bietet gute Verbindungen von Bahn und Straße.

Zu den Gruppen und Kreisen gehören u. a.: ein Kirchenchor, ein Posaunenchor, zwei Kindergottesdienstkreise, ein Frauenkreis, mehrere Seniorengruppen, Pfadfinder (VCP) und Jugendgruppen, ein ökumenischer Erwachsenenentreff und ein ökumenischer Arbeitskreis sowie weitere ökumenische Gemeindeguppen.

Zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde Neckarelz hat die Gemeinde ein Ökumenisches Zentrum (1995) im Neubaugebiet Flürlein/Waldsteige errichtet und betreibt intensive ökumenische Arbeit.

Die Arbeitsfelder sind in einem Dienstplan festzulegen, der nach gegenseitiger Absprache zwischen Kirchengemeinderat und den beiden Stelleninhaberinnen/ Stelleninhabern aufgestellt wird. Schwerpunkte der Arbeit sieht der Kirchengemeinderat vor allem im Gemeindeaufbau um Neubaugebiet Flürlein/Waldsteige und am Ökumenischen Zentrum.

Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch den Kirchengemeinderat. Ansprechpartner: Herr Gunter Rothenhöfer, Telefon 07066/913020 (p), 06261/929720 (d), das Evang. Pfarramt Neckarelz, Telefon 06261/7200 und das zuständige Evang. Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818.

Neureut-Kirchfeld

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Der Inhaber der Pfarrstelle Neureut-Kirchfeld tritt zum 1. Oktober 2000 in den Ruhestand; die Pfarrstelle kann zu diesem Zeitpunkt entsprechend der kirchenbezirklichen Stellenplanung mit einem auf drei Viertel (75 %) eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die selbständige, mit ca. 1.750 Gemeindegliedern überschaubare Kirchengemeinde ist von ihrer jungen Geschichte und von vielfältig gestalteten Gottesdiensten geprägt. Höhepunkte im Jahreslauf bilden Familiengottesdienste, gemeinsame Mahlzeiten und Gesamtgottesdienste. Das Hl. Abendmahl wird mit Einzelkelchen gefeiert. Der Kindergottesdienst und die Jungschararbeit werden von einem Mitarbeiterkreis engagierter Jugendlicher getragen. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. Der eingruppige Kindergarten (bestens ausgestattet) ist fest eingebunden in das Gemeindeleben (Sondergottesdienste!) und wird von zwei Erzieherinnen betreut. Die vorhandenen Gemeindegremien (Frauenkreise, Besuchsdienstkreis, Bibelkreis, Posaenchor u. a.) arbeiten weitgehend selbständig. Ein abgeschlossener und kritischer Ältestenkreis bietet seine Mitarbeit in allen Bereichen des Gemeindelebens an.

Neureut-Kirchfeld hat durch seine Nähe zum Stadtzentrum von Karlsruhe (4 km) eine hohe Wohnqualität. Sämtliche Schulmöglichkeiten sind in Karlsruhe und Neureut vorhanden. Das geräumige, gut erhaltenen Pfarrhaus mit schönem Garten wird frei. Im Pfarrbüro steht eine Sekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Der Amtsbereich ist vom Wohnbereich getrennt.

Die knappe Beschreibung der Pfarrstelle ersetzt bei Interesse einen persönlichen Besuch keineswegs. Ein informatives Gespräch vor Ort klärt offene Fragen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251/2615, oder an den gegenwärtigen Pfarrstelleninhaber Pfarrer Loy Albrecht, Telefon 0721/705881.

Pforzheim, Michaelsgemeinde

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Michaelsgemeinde Pforzheim kann zum 1. September 2000 mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Zur Schlosskirchenpfarre in der Pforzheimer Innenstadt gehören derzeit 3.653 Gemeindeglieder. Das Seniorenstift „Residenz Ambiente“ mit ca. 200 Bewohnern (betreutes Wohnen und Pflege) gehört zur Michaelsgemeinde, ebenso eine fünfgruppige Kindereinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) mit 18 Mitarbeiterinnen. Die Leiterin der Einrichtung ist in die wöchentlichen Dienstbesprechungen im Pfarramt eingebunden. In der Schloß- und Stiftskirche St. Michael („Steinernes Geschichtsbuch“ der Stadt Pforzheim) finden regelmäßig Erwachsenen-, Kinder- und Krabbelgottesdienste statt, dazu auf Wunsch der Stadtverwaltung und der Vereine Sondergottesdienste. Zu den benachbarten Gemeinden der Stadtkirche und der Altstadtkirche besteht ein herzliches Verhältnis. Den gemeindlichen Gruppen steht das Lutherhaus zur Verfügung. Krabbelgruppen, Kinderarbeit, Musikgruppen, Selbsthilfegruppen, Erwachsenenbildung und christliche Meditation finden hier statt. Sie werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Außer der Pfarrstelle, den Erzieherinnen und einer zu 75 % teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin in der Verwaltung gibt es keine hauptamtlichen Deputate. In den letzten 10 Jahren hat die Gemeinde einen zielorientierten Gemeindeaufbau erlebt und eine Reihe ehrenamtlich Mitarbeitender gewonnen, die aber alle auf eine verständnisvolle Begleitung angewiesen sind.

Die Schlosskirche liegt in der Innenstadt und ist viel gefragter Veranstaltungsort für Konzerte, die über das Pfarrbüro organisiert werden.

Die Diakonie wird von einem selbständigen Verein getragen.

Das Gleiche gilt für den überkonfessionellen Verein „Freunde der Schlosskirche“, der sich um die noch immer nicht ganz abgeschlossene Renovierung und Verschönerung der früheren Hofkirche der Markgrafen von Baden kümmert und den Wiederaufbau der „Reuchlinkammer“ auf seine Fahnen geschrieben hat.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden. Darüber hinaus sind ab dem Jahr 2005 bei den Pfarrstellen der Pforzheimer Innenstadt strukturelle Änderungen zu erwarten, die auch den Zuschnitt und die Arbeitsformen der Pfarrstellen betreffen werden.

Eine geräumige Pfarrwohnung über dem Gemeindebüro steht zur Verfügung. Bei alternativer Wohnraumbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Die Michaelsgemeinde wünscht sich als Pfarrerin / als Pfarrer eine reife, aufgeschlossene Persönlichkeit, die zuhören kann, kommunikationsfähig und kooperations-

bereit ist, Freude an der Seelsorge hat und zu einer hoffnung- und mutmachenden Verkündigung fähig ist. Wir freuen uns über Jede/Jeden, der mit uns Kontakt aufnimmt.

Auskünfte erteilen das Evangelische Dekanat Pforzheim-Stadt, Dekan Dr. Stössel, Telefon 07231/25077 und der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Jörg Pailer, Telefon 07082/5955.

St. Blasien

(Kirchenbezirk Hochrhein)

In St. Blasien, gelegen im südlichen Hochschwarzwald, kann die Pfarrstelle zum 1. September 2000 mit vollem Dienstverhältnis wieder neu besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber wechselt im August auf eine neue Pfarrstelle. Zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien gehören die Orte Menzenschwand, Bernau, Ibach, Dachsberg und das Albtal. Die evangelische Kirchengemeinde hat ca. 1400 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle St. Blasien bildet mit Höchenschwand/Häusern und Todtmoos eine Dienstgruppe.

Zur Pfarrstelle gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht. Im Rahmen der Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung im Religionsunterricht werden der Dienstgruppe vom Kirchenbezirk Nachlässe zugewiesen.

Kurzangabe zur Stadt St. Blasien

Die Stadt St. Blasien hat mit ihren beiden Stadtteilen Menzenschwand und Albtal ca. 3.800 Einwohner und ist ein regionales Unterzentrum. St. Blasien bietet mit den umliegenden Orten viele interessante Möglichkeiten im Wander-, Wintersport und Freizeitbereich. Kurkliniken und Fremdenverkehrsangebote sind prägend. Vor Ort befinden sich ein Gymnasium (Jesuitenkolleg), eine Real-, Haupt- und Grundschule sowie eine Wirtschaftsschule.

Die Kirchengemeinde St. Blasien

Die Kirchengemeinde St. Blasien ist eine große Flächendiasporagemeinde. Das Pfarrhaus steht zentral in St. Blasien und wurde vor 8 Jahren grundlegend renoviert. Die schöne Pfarrwohnung (ca. 150 qm, 1. OG) hat 5 große Zimmer, einen Wintergarten, eine große Küche, ein Bad und ein WC, ferner Garage und einen kleinen Garten. Im Erdgeschoß befinden sich das gut ausgestattete Büro, das Dienstzimmer und zwei Gemeinderäume. Eine Sekretärin arbeitet 12 Stunden in der Woche. Das 2. OG des Pfarrhauses ist an den evangelischen Schulpfarrer am Kolleg St. Blasien vermietet.

Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist gut; die Gebäude sind in einem guten Zustand.

Gemeindeleben

Zur Zeit findet jeden Sonntag in der von Bartning entworfenen „Holzkirche“ in St. Blasien ein Gottesdienst statt, parallel dazu Kindergottesdienst, vorbereitet vom

KIGO-Team. Die Kirche eignet sich von ihrem Baustil her gut für Familiengottesdienste, Gesprächsgottesdienste und besondere Abendmahlsgottesdienste. Im Sommerhalbjahr findet in der kleinen Andreaskapelle Dachsberg-Wittenschwand am Samstagabend ein Gottesdienst statt. In der Erlöserkirche in Menzenschwand finden wochentags während der Sommermonate 14-tägig Taizé-Andachten statt, die gemeinsam mit dem katholischen Pfarrer in Menzenschwand verantwortet werden. Diese Kirche wird hauptsächlich von Kur- und Urlaubsgästen genutzt.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt zur Zeit in der Kinder- und Familienarbeit. Der Seniorenkreis trifft sich einmal monatlich. Auch die Besuchsdienstarbeit und die Seelsorge, gerade in den Außenorten, ist ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. So erreichen wir viele Gemeindeglieder, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können, sich aber über Kontakt zur Kirchengemeinde freuen. Ferner legen wir Wert auf eine gute gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung der Kur- und Urlaubsgäste, die sehr oft gerade die Kur- oder Urlaubszeit zu einer Kontaktaufnahme mit der Kirche nutzen.

Dienstgruppe

Wie bereits erwähnt, bildet die Kirchengemeinde St. Blasien gemeinsam mit den Kirchengemeinden Höchenschwand/Häusern und Todtmoos eine Dienstgruppe. Das vorläufige Konzept dieser Dienstgruppe läßt den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen bewußt viele Freiräume, eigene Schwerpunkte zu setzen. Eine Zusammenarbeit findet statt im Bereich der Kurseelsorge, der Gottesdienste in den Seniorenheimen, der Kinder- und Konfirmandenarbeit und der Gemeindegottesdienste.

Unsere Erwartungen

Der aufgeschlossene Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar, die/der/das durch Leben und Arbeit in und mit der Gemeinde zum Glauben einlädt, im Team neue Impulse einbringt und zur Mitarbeit motiviert. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pfarrerin / einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der offen ist für die vielen unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Gemeinde, der / dem Seelsorge ein großes Anliegen ist und die/der kontaktfreudig ist und auf Menschen zugehen kann. Da sich viele junge Eltern in den letzten Jahren durch Krabbelgottesdienste (ökumenisch verantwortet), Kinder- und Familiengottesdienste am Gemeindeleben beteiligen, sollte diese Arbeit ebenso fortgesetzt werden. Wir sind eine offene Gemeinde, die bereit ist, neue Wege zu gehen, um mit Menschen Fragen des Glaubens zu besprechen.

Als Kirchengemeinderat freuen wir uns über ein offenes und herzliches Miteinander.

Eine Info-Mappe mit näheren Informationen (Gemeindebrief, Visitationsbericht des Jahres 1999, Ortsprospekte etc.) lassen wir Ihnen gerne zukommen. Das Dekanat

Hochrhein erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber den begonnenen Strukturprozess aktiv mitgestaltet und einen Bezirksauftrag übernimmt.

Für weitere Informationen, Rückfragen und Gespräche stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kirchengemeinderatsvorsitzender Wolfram Uhrig, St. Blasien (Telefon 07672/907034), Kirchengemeinderätin Dagmar Zebelin, St. Blasien (Telefon 07672/9605) und Dekan Scheffel (Telefon 07751/832721).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

26. April 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Neckarelz (Pfarrstelle I) (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Neckarelz wird zum 1. September 2000 frei, da der Pfarrstelleninhaber in Ruhestand geht; die Pfarrstelle kann zu diesem Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Kirchspiel umfasst die Stadtteile Neckarelz und Diedesheim der Großen Kreisstadt Mosbach. Die selbständige Kirchengemeinde hat ca. 3.700 Gemeindeglieder. Sie unterhält zwei Kindergärten zu je drei Gruppen. Eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin und ein hauptamtlicher Hausmeister und Kirchendiener sind angestellt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchenbezirk sieht für das Neubaugebiet Waldsteige West in Neckarelz eine zweite Pfarrstelle (mit 1/2 Dienstverhältnis) vor, die zum gleichen Zeitpunkt zu besetzen ist.

Das geräumige Pfarrhaus wurde 1995 generalsaniert, es wird zum 01.09.2000 frei. Hauptkirche (Martinskirche) und Evang. Gemeindehaus (1978), zentral bei der Kirche gelegen, sind ebenfalls in gutem baulichen Zustand.

In Neckarelz-Diedesheim gibt es drei Grundschulen, eine Hauptschule, eine Sonderschule und ein Gymnasium, weitere Schularten finden sich in Mosbach und Obrigheim in unmittelbarer Nähe. Der Verkehrsverbund VRN bietet gute Verbindungen von Bahn und Straße.

Zu den Gruppen und Kreisen gehören u.a.: ein Kirchenchor, ein Posaunenchor, zwei Kindergottesdienstkreise, ein Frauenkreis, mehrere Seniorengruppen, Pfadfinder (VCP) und Jugendgruppen, ein ökumenischer Erwachsenentreff und ein ökumenischer Arbeitskreis.

Zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde Neckarelz hat die Gemeinde ein Ökumenisches Zentrum (1995) in einem Neubaugebiet errichtet und betreibt intensive ökumenische Arbeit.

Schließlich ist die Seelsorge in zwei Altersheimen (in freier Trägerschaft, ca. 110 Plätze) zu nennen, die ebenfalls im ökumenischen Sinne verantwortet wird.

Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch den Kirchengemeinderat. Ansprechpartner: Herr Rothenhöfer, Telefon 07066/913020 (p), 06261/929720 (d), das Evang. Pfarramt Neckarelz, Telefon 06261/7200 und das zuständige Evang. Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

26. April 2000

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich-Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach/Odw., mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Emmendingen, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde Emmendingen wird zum 1. August 2000 frei.

Sie kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis von 75 % wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Christel Burkhardt, (Kirchenälteste der Johannesgemeinde), Telefon 07641/3444 oder Dekan W. Peter, Telefon 07641/918540.

Freistett (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Freistett wurde zum 16. Januar 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nehmen Sie doch bitte Kontakt auf mit unserem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Hans Dehn, Freiburger Str. 13, 77866 Rheinau-Freistett, Telefon (07844) 1419, gegebenenfalls auch mit dem Evangelischen Dekanat Kehl, Telefon (07851) 3751.

Tennenbronn

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle Tennenbronn wird zum 1. Juni 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Frau Else Aberle, Telefon 07729/435, Herr Werner Obergefell, Telefon 07729/8118, Pfarrer Peter Boos, Telefon 07729/233, oder das Evangelische Dekanat Villingen, Telefon 07721/8451-10; nähere Infos über Tennenbronn erhalten sie auch unter www.tennenbronn.de im Internet!!!

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. April 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen** – Dekanat Konstanz –
0,5 Deputat ab sofort
- **Kirchenbezirk Mannheim bei der AG DIA** (Arbeitsgemeinschaft DiakonInnen), **Region Süd** –
0,75 Deputat ab 01.05.2000 befristet
(Schwangerschaftsvertretung)

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. April 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Dekans des Evangelischen Kirchenbezirks Lahr Hans B o r n k a m m wird mit Wirkung ab 1. April 2000 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Steffen B a u e r in Mannheim (Vogelstang-Gemeinde) zum Pfarrer der Heiliggeist-gemeinde Heidelberg mit Wirkung vom 1. April 2000,

Pfarrer Hans-Dieter K ö s e r in Karlsruhe-Aue zum Pfarrer in Ittlingen (Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau) mit Wirkung vom 16. März 2000 (mit der Pfarrstelle Ittlingen ist die Verwaltung der Pfarrstelle Riehen verbunden).

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

PfarrerIn Elke K l e i n in Heidelberg (Krankenhausseelsorge) zur PfarrerIn der Krankenhauspfarrstelle an der Klinik für Thoraxerkrankungen in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Mai 2000,

Pfarrvikarin Helga L a m m - G i e l n i k in Ottenheim zur PfarrerIn in Ottenheim mit Wirkung vom 1. März 2000,

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Diplom-Pädagoge Hans-Jürgen S c h m i d t in Beuggen zum Leiter der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte e. V. als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

PfarrerIn Lara P f l a u m b a u m, Johanniskirche Karlsruhe, zur BezirksjugendpfarrerIn für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. März 2000.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers U d o S t o b e r in Blumberg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 4. Dezember 1999.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Christiane Q u i n c k e als Pfarrvikarin in der Christusgemeinde in Pforzheim mit Wirkung vom 1. März 2000,

Pfarrvikarin Marika T r a u t m a n n als Pfarrvikarin zur theologischen Mitarbeit im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe mit Wirkung vom 1. März 2000.

Ernannt:

Friederike Heidl and zur Kirchenrechtsassessorin
beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

Sabine Jaffke zur Kirchenverwaltungsinspektorin
z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

Michaela Simon zur Kirchenverwaltungsinspektorin
z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard Eberle in Freiburg (Thomasgemeinde)
auf 1. Mai 2000,

Pfarrer Bruno Häfner in Legelshurst auf 1. Mai 2000,

Pfarrer Ulrich Kahleys in Nußbaum auf 1. Mai 2000,

Pfarrer Berthold Schneider in Heidelberg (Kranken-
hausseelsorge) auf 1. Mai 2000,

Pfarrer Wilfried Schwabe in Heidelberg (Johannes-
gemeinde-West) auf 1. Mai 2000,

Pfarrer Helmut Zeilinger in Freiburg (Auferstehungs-
gemeinde) auf 1. Mai 2000.



*„Du führst, Herr, meine Sache und er-
lösest mein Leben.“ Klagelieder 3,58*

Gestorben:

Schuldekan Pfarrer Hans Endlich, Schul-
dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land,
am 29. Februar 2000,

Pfarrerin i. R. Helene Heidepriem, zuletzt
Dozentin beim Evang. Seminar für Wohlfahrts-
pflege und Gemeindedienst; jetzt Evang. Fach-
hochschule Freiburg, am 3. Februar 2000.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B